

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lichtenfels

(Feuerwehrsatzung*)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I 506, 511) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 26. Sept. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lichtenfels ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels".

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile der Stadt führen als Zusatz die Bezeichnung des jeweiligen Ortsteiles, also

Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Dalwigksthalm,
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Fürstenberg,
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Goddelsheim,
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Immighausen,
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Münden,
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Neukirchen,
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Rhadern und
Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels-Sachsenberg.

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Kinderabteilung
5. Spielmannszugabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lichtenfels haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lichtenfels zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Lichtenfels

sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Wehrführer bzw. die Wehrführerin der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Verlängerungsantrag über das 60. Lebensjahr hinaus (§ 10 Abs. 2 HBKG) entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin. Vor der Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung hat sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Wehrführer bzw. die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung durch Handschlag. Dabei ist der bzw. die Feuerwehrangehörige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner (ihrer) Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern nicht durch Antrag an den Magistrat eine Verlängerung der Zugehörigkeit bis maximal zum 65. Lebensjahr beantragt und genehmigt wird. Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung (G 25) zu unterziehen. Die Entscheidung trifft der Magistrat.
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen bzw. eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 13 Abs. 2) durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem (der) Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters

bzw. seiner Stellvertreterin, des Wehrführers bzw. der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers bzw. der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger (eine Angehörige) der Einsatzabteilung seine (ihre) Dienstpflicht, so kann ihm (ihr) der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss (§ 13 Abs. 1 Buchst. b)
 - a) eine Ermahnung oder
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer bzw. der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss; § 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10

Jugendabteilungen

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels führt den Namen "Jugendfeuerwehr Lichtenfels" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lichtenfels ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels untersteht die Jugendfeuerwehr / Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin und durch den Wehrführer bzw. die Wehrführerin. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird
 - a) der Stadtbrandinspektor (die Stadtbrandinspektorin) durch den Stadtjugendfeuerwehrwart (die Stadtjugendfeuerwehrwartin),
 - b) der Wehrführer (die Wehrführerin) durch den Jugendfeuerwehrwart (die Jugendfeuerwehrwartin) unterstützt. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO)

besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte/ Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadt-/Ortsteile.

- (4) Die Ordnung der Jugendfeuerwehr Lichtenfels ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels führt den Namen „Kinderfeuerwehr Lichtenfels“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels untersteht die Kindergruppe der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Kindergruppe bedient. Der Leiter/die Leiterin der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiter/-innen und Betreuer/-innen sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.

§ 12

Spielmannszugabteilung

- (1) Die Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels führt den Namen "Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Spielmannszugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss (§ 13 Abs. 1 Buchst. b) entschieden. Die Spielmannszugabteilung hat einen besonderen Leiter (eine besondere Leiterin).
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lichtenfels untersteht die Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin, der bzw. die sich dazu des Leiters bzw. der Leiterin bedient.

§ 13

Stadtbrandinspektor bzw. Stadtbrandinspektorin, stellvertretende Stadtbrandinspektoren bzw. stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen, Wehrführer bzw. Wehrführerin, stellvertretende Wehrführer bzw. stellvertretende Wehrführerinnen

- (1) Der Leiter bzw. die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenfels ist der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenfels (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenfels angehört, persönlich geeignet ist, sowie die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten (zur Ehrenbeamtin) auf Zeit der Stadt Lichtenfels ernannt. Er (Sie) ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenfels und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er (Sie) hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn (sie) die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren bzw. die stellvertretende Stadtbrandinspektorinnen, der Wehrführer bzw. die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse (§ 13 Abs. 2 und 3) zu unterstützen.
- (6) Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin ist allgemeiner Vertreter/ Vertreterin des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin. Der zweite Stadtbrandinspektor/die zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin ist zur allgemeinen Vertretung des Stadtbrandinspektors/ der Stadtbrandinspektorin nur berufen, wenn der/die erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin verhindert ist. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors bzw. der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors bzw. einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Die stellvertretenden Stadtbrandinspektoren bzw. die stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen werden zum Ehrenbeamten (zur Ehrenbeamtin) auf Zeit der Stadt Lichtenfels ernannt.

Die Zahlung der gesetzlich vorgegebenen Aufwandsentschädigung wird nur an einen der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren/ Stadtbrandinspektorinnen gezahlt.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin und seine Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer bzw. die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers bzw. der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der erste stellvertretende Wehrführer bzw. die erste stellvertretende Wehrführerin ist allgemeiner Vertreter/ Vertreterin des Wehrführers bzw. der Wehrführerin. Der zweite Wehrführer / die zweite stellvertretende Wehrführerin ist zur allgemeinen Vertretung des Wehrführers / der Wehrführerin nur berufen, wenn der/die erste stellvertretende Wehrführer/ die Wehrführerin verhindert ist. Er (Sie) wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer bzw. der stellvertretenden Wehrführerinnen erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (10) Für den Wehrführer bzw. die Wehrführerin und dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterinnen gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 14

Feuerwehrausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandinspektors (der Stadtbrandinspektorin) bzw. des Wehrführers (der Wehrführerin) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden gebildet
 - a) der Feuerwehrausschuss für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels (Stadtebene)
 - b) ein Feuerwehrausschuss bei jeder Ortsteilfeuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrausschuss für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenfels besteht aus dem Stadtbrandinspektor (der Stadtbrandinspektorin), den stellvertretenden Stadtbrandinspektoren (den stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen), den Stadtjugendfeuerwehrwarten (den Stadtjugendfeuerwehrwartinnen), den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarten (den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartinnen) und dem Schriftführer (der Schriftführerin) sowie dem Katastrophenschutzzugführer.

- (3) Der Feuerwehrausschuss bei jeder Ortsteilfeuerwehr besteht aus dem Wehrführer (der Wehrführerin), den stellvertretenden Wehrführern (den stellvertretenden Wehrführerinnen), dem Gerätewart (der Gerätewartin), dem stellvertretenden Gerätewart (der stellvertretenden Gerätewartin), dem Schriftführer (der Schriftführerin) und dem stellvertretenden Schriftführer (der stellvertretenden Schriftführerin). Verfügt die Ortsteilfeuerwehr über eine Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) bzw. Kindergruppe, so gehören auch der Jugendfeuerwehrwart (die Jugendfeuerwehrwartin) und dessen Stellvertreter (deren Stellvertreterin) bzw. der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe dem Feuerwehrausschuss an. Besteht bei der Ortsteilfeuerwehr eine Spielmannszugabteilung, so gehört auch deren Leiter (Leiterin) dem Feuerwehrausschuss an. Zusätzlich können zwei weitere Vertreter(innen) der Einsatzabteilung sowie je ein(e) Vertreter(in) der Alters- und Ehrenabteilung und des Feuerwehrvereins in den Feuerwehrausschuss gewählt werden. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters bzw. der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters bzw. der Vertreterin des Feuerwehrvereins erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und des Feuerwehrvereins für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehrwarte (die Stadtjugendfeuerwehrwartinnen), dessen Stellvertreter (deren Stellvertreterinnen) und der Schriftführer (die Schriftführerinnen) für den Feuerwehrausschuss nach Abs. 2 werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) in der gemeinsamen Hauptversammlung nach § 16 gewählt. Wählbar sind Angehörige der Einsatzabteilung(en) sowie der Alters- und Ehrenabteilung(en), soweit dem nicht Gesetz oder Satzung entgegenstehen.
- (5) Der Gerätewart (die Gerätewartin), dessen Stellvertreter (deren Stellvertreterin) der Schriftführer (die Schriftführerin), dessen Stellvertreter (deren Stellvertreterin), der Jugendfeuerwehrwart (die Jugendfeuerwehrwartin), dessen Stellvertreter (deren Stellvertreterin) der Leiter / die Leiterin der Kindergruppe und der Leiter (die Leiterin) der Spielmannszugsabteilung werden in der Jahreshauptversammlung nach § 15 gewählt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung; der Leiter (die Leiterin) der Spielmannszugabteilung wird nur von den Angehörigen dieser Abteilung gewählt.
- (6) Der (Die) Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er (Sie) hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der (Die) Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin und seine (ihre) Stellvertreter (Stellvertreterinnen) haben das Recht, auch an den Sitzungen der Feuerwehrausschüsse der Ortsteilfeuerwehren, teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor bzw. der Stadtbrandinspektorin, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, den Wehrführern bzw. Wehrführerinnen und deren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und der die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lichtenfels zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er (Sie) hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers bzw. der Wehrführerin findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) bei jeder Ortsteilfeuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer bzw. der Wehrführerin einberufen. Er (Sie) hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers bzw. der Wehrführerin, seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin - die der Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Lichtenfels statt. Bei dieser Versammlung haben der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart bzw. die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Katastrophenschutzzugführer / führerin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor bzw. von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

Wahlen des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin, der stellvertretenden Stadtbrandinspektoren bzw. der stellvertretenden Stadtbrandinspektorinnen, des Wehrführers bzw. der Wehrführerin, der stellvertretenden Wehrführer bzw. der stellvertretenden Wehrführerinnen, der Jugendfeuerwehrwarte bzw. der Jugendfeuerwehrwartinnen und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter (einer Wahlleiterin) geleitet, den (die) die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin, seine Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterinnen, die Wehrführer bzw. die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer bzw. die stellvertretenden Wehrführerinnen und die Jugendfeuerwehrwarte bzw. die Jugendfeuerwehrwartinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In dem Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors bzw. der Stadtbrandinspektorin der Stellvertreter bzw. der Stellvertreterinnen, der Wehrführer (Wehrführerinnen) und der stellvertretenden Wehrführer (Wehrführerinnen) ist innerhalb einer Woche nach

der Wahl dem Bürgermeister (der Bürgermeisterin) zur Vorlage an den Magistrat zu übersenden.

- (6) Der Katastrophenschutzzugführer der Stadt Lichtenfels wird durch den Magistrat ernannt. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bzw. der Ortsteilfeuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lichtenfels (Feuerwehrsatzung) vom 23. Mai 2000 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 127 vom 01./02.06.2000) außer Kraft.

Lichtenfels den 27. September 2006

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez Steuber
(Bürgermeister)

* In der Fassung des 4. Nachtrags vom 19.09.2017